

Hauptsatzung der Stadt Tönning

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 27.09.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende Hauptsatzung für die Stadt Tönning erlassen:

§ 1

Wappen und Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen zeigt in rot auf blau-silbernen Wellen im Schildfuß schwimmend eine liegende goldene Tonne, auf der ein schwarzbewehrter silberner Schwan mit erhobenen Flügeln steht.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Tönning“.
- (3) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile

(zu beachten: § 47 a GO)

Es bestehen folgende Ortsteile:

1. Kating
2. Kirchspiel Tönning (einschließlich des Waldweges, des Möwenweges, des Reihersteiges und der gesamten Olversumer Straße)

§ 3

Ortsteilverfassung

(zu beachten: §§ 47 b und § 47 c GO)

Für den Ortsteil Kating wird ein Ortsbeirat gebildet. Er besteht aus drei Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern sowie vier anderen Bürgerinnen und Bürgern, die der Stadtvertretung angehören können. Die Bürgerinnen und Bürger werden in einer Einwohnerversammlung des Ortsteils benannt und der Stadtvertretung zur Wahl vorgeschlagen. Der Ortsbeirat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4

Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

(zu beachten: §§ 10, 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle der Verhinderung von der 1. Stellvertreterin oder dem 1. Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von der 2. Stellvertreterin oder dem 2. Stellvertreter vertreten.

§ 5

Bürgermeisterin, Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 48 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 und 3, 55, 56, 82 GO
§§ 5 und 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig. Sie oder er wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

- (2) Die Stadtvertretung wählt für die Dauer der Wahlzeit aus ihrer Mitte zwei Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Stellvertretungen erhalten die Bezeichnungen 1. bzw. 2. Stadträtin oder 1. bzw. 2. Stadtrat.
- (3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (4) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. die Einstellung von Personal, welches ihr oder ihm nicht direkt unterstellt ist,
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 €,
 3. Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
 4. Erlasse bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
 5. die Führung von Rechtsstreiten mit einem absehbaren Streitwert von bis zu 50.000,00 €,
 6. den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 50.000,00 €
 7. die Übernahme von Bürgerschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird,
 8. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigt,
 9. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 800,00 € nicht übersteigt,
 10. die Veräußerung oder Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,00 € nicht übersteigt,
 11. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 15.000,00 €,
 12. die Annahme von Erbschaften,
 13. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Miet- oder Pachtzins 800,00 € nicht übersteigt,
 14. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000,00 € im freihändigen Verfahren,
 15. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 250.000,00 € in formellen Vergabeverfahren bei Feststellung eines eindeutigen Wettbewerbsergebnisses,
 16. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen
 - a) bei freihändiger Vergabe oder bei Preisumfrage bis zu einem Wert von 10.000,00 € und
 - b) bei formellen Vergabeverfahren bis zu einem Wert von 50.000,00 € und
 17. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Vorhaben
 - a) mit Lage in einem rechtskräftigen Bebauungsplan,
 - b) mit entsprechendem Bauvorbescheid und
 - c) die die gesetzlichen Vorgaben des § 34 BauGB eindeutig erfüllen.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Absatz 3 GO, Gleichstellungsgesetz)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderstedt übernimmt im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Eiderstedt die Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Tönning. Sie kann an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Tönning bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
1. Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtvertretung
 2. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen
 3. Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt
 4. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen
 5. Zusammenarbeiten mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 7

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 45 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Absatz 1 GO werden gebildet:
1. **Hauptausschuss**
 - a) **Zusammensetzung:**
Der Ausschuss setzt sich aus neun Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern zusammen.
 - b) **Aufgabengebiet:**
 1. Der Hauptausschuss ist für die Stadtvertretung vorbereitend tätig für Beschlussfassungen in den Angelegenheiten:
 - 1.1 Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründungen
 - 1.2 Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist
 - 1.3 Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens
 - 1.4 Festsetzung von Zielen und Grundsätzen der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlicher Beteiligung der Stadt
 - 1.5 Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen
 2. Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtvertreterinnen und –vertretern, Ehrenbeamtinnen und –beamten, sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtvertreterinnen und –vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
 3. Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
 2. **Finanzausschuss**
 - a) **Zusammensetzung:**
5 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter
4 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können
 - b) **Aufgabengebiet:**
 1. Finanzwesen
 2. Grundstücksangelegenheiten
 3. Steuern
 4. Jahresrechnung und des Jahresabschlusses

3. Schul-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss
 - a) Zusammensetzung:
 - 5 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter
 - 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können
 - b) Aufgabengebiet:
 1. Angelegenheiten der Schulträgerschaft
 2. Büchereiangelegenheiten
 3. Kulturangelegenheiten
 4. Beschluss über Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Veranstaltungen
 5. Patenschaften und Partnerschaften
 6. Förderung des Sports
 7. Beschluss über Richtlinien für die Vergabe von Sportfördermitteln
 8. Gesundheitswesen
 9. Angelegenheiten des Jugendzentrums
 10. Kindertagesstättenangelegenheiten
 11. Angelegenheiten des Kinder- und Jugendbeirats sowie der Jugendversammlung
 11. Angelegenheiten des Seniorenbeirats
 12. Betreuung von Seniorinnen und Senioren
4. Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss
 - a) Zusammensetzung:
 - 5 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter
 - 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können
 - b) Aufgabengebiet:
 1. Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens
 2. Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus
 3. Vergabe von Aufträgen im Baubereich ab einem Wert von 25.000,00 bis zu einem Wert von 100.000,00 € bei freihändiger Vergabe
 4. Vergabe von Aufträgen im Baubereich ab einem Wert von 250.000,00 € in formellen Vergabeverfahren
 5. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen
 - a) bei freihändiger Vergabe oder bei Preisumfrage ab einem Wert von 10.000,00 €
 - b) bei formellen Vergabeverfahren ab einem Wert von 50.000,00 €
 6. Entscheidung über die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen, soweit diese nicht in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters fällt
 7. Entscheidung über die Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes
 8. Verkehrsangelegenheiten
 9. Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes
 10. Angelegenheiten der Grünanlagen
 11. Angelegenheiten des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung
5. Tourismus- und Wirtschaftsausschuss
 - a) Zusammensetzung:
 - 7 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter
 - 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können
 - b) Aufgabengebiet:
 1. Tourismusangelegenheiten
 2. Angelegenheiten des Kur- und Badebetriebes
 3. Angelegenheiten der Planung, des Baus und der Unterhaltung von Tourismuseinrichtungen

4. Koordination von Tourismusangelegenheiten mit Dritten
 5. Angelegenheiten des Eigenbetriebes Tourist- und Freizeitbetriebe
 6. Wirtschaftsförderung
6. Rechnungsprüfungsausschuss
- a) Zusammensetzung:
Der Ausschuss setzt sich aus je einem Mitglied der in der Stadtvertretung vorhandenen Fraktionen zusammen.
 - b) Aufgabengebiet:
Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses
- (2) Für jeden Ausschuss werden gemäß § 46 Absatz 4 GO stellvertretende Mitglieder gewählt, die von der Fraktion, der das Ausschussmitglied angehört, vorgeschlagen werden. Pro Ausschussmitglied können bis zu drei stellvertretende Mitglieder gewählt werden. Die ständigen Mitglieder des Ausschusses unterrichten die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden gegebenenfalls von ihrer Verhinderung. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtvertretung übertragen.

§ 8

Aufgaben der Stadtvertretung

(zu beachten: §§ 27 und 28 GO)

Die Stadtvertretung trifft die nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 9

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtvertreterinnen und -Stadtvertreter an Sitzungen der Stadtvertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtvertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Stadt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 10

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Stadtgebietes oder den Ortsteil Kating beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens zweidrittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde
 5. das Ergebnis der AbstimmungDie Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 11

Verträge nach § 29 Absatz 2 GO

Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 20.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen

des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe oder einer Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 13

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a Baugesetzbuch)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Rathaus der Stadt Tönning, Am Markt 1, befindet, bekanntgemacht. Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel beim Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Kating, Dorfstraße 9, sowie durch Bereitstellung auf der Internetseite www.toenning.de.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 1 bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse unter Absatz 1 sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein ins Internet eingestellt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.12.2019 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der des Landrats des Kreises Nordfriesland vom 23.12.2021 erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tönning, 27.12.2021

Stadt Tönning
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Peter Tetzlaff
1. Stadtrat

